

Ministerialblatt (MBL. NRW.)

Ausgabe 2018 Nr. 27 vom 2.11.2018 Seite 555 bis 572

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung

– 612 – 66.2 –

Vom 4. Oktober 2018

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (**GV. NRW. S. 262**), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (**GV. NRW. S. 300**) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2019 beträgt Euro 86,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2019.

- MBL. NRW. 2018 S. 567

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	129,00
2. Wochenendhäuser	105,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	151,00
4. Schulen	150,00
5. Kindergärten	136,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	149,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	154,00
8. Krankenhäuser	169,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	141,00
10. Kirchen	149,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	133,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	90,00
13. Hallenbäder	149,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	124,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	127,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	114,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	140,00
18. Kleingaragen	90,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	112,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	132,00
21. Tiefgaragen	147,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) ≤ 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	44,00
Bauart mittel ²⁾	51,00
Bauart schwer ³⁾	65,00
b) > 3 000 m ³ - 7 500 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	35,00
Bauart mittel ²⁾	43,00
Bauart schwer ³⁾	48,00
c) > 7 500 m ³ - 50 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	31,00
Bauart mittel ²⁾	38,00
Bauart schwer ³⁾	42,00
d) > 50 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	28,00
Bauart mittel ²⁾	34,00
Bauart schwer ³⁾	37,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	106,00

24.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	121,00
25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	73,00
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	64,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	74,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	50,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	40,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	34,00
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	19,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	45,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.